

Jus.

2037



# Verordnung

Wegen der

des Heil. Röm. Reichs freyen Stadt

Schweinfurth

Gemein-Suf,

wo und wann solche

mit dem

Horn - Schaf - und andern bürger-

lichen Heid, Vieh

zu betreiben,

auch wie weit der hiesigen

Neßgere Hammels - Sirten

dabey

zu gehen haben.

---

Dasselbst gedruckt, im Jahr 1770.



**S**r Burgermeister und Rath  
hiesiger des Heil. Röm. Reichs  
freyen Stadt Schweinfurth  
fügen unserer Bürgerschaft hiermit zu  
wissen: Obwohlen wir in unserer Po-  
licey, und zwar in dem Anhang unserer Feld-Ordnung  
f. 4. p. 88. vermög eines unterm dato  
1. August 1714. ergangenen Raths-Schlusses, der  
Gemein-Hut halber auf unserer Stadt-Ge-  
markung, bereits einige Verordnungen gemacht,  
auch nachhero und zwar unterm 21. Junii, 1724.  
desfalls noch weitere Verfügung gethan haben, wie  
es mit sothaner Hut eigentlich zu halten, wie weit  
A 2 und

und wohin das hiesige Hospital, die Ackerleute, Metzger und Hirten u. solcher gemeiner Hut zu gebrauchen hätten; So ist jedoch seither diesen Verordnungen nicht allemal gebührend nachgegangen, sondern dawider von einem oder dem andern Theil vielfältig gehandelt worden, also, daß wir Uns daher bewogen gefunden, die hierüber entstandene Irrungen gründlich untersuchen, und, wie sich ein jeder künftighin der Hut zu bedienen habe, diese Hut-Ordnung verfertigen, sofort selbige zu Jedermanns Nachricht zum Druck befördern, und öffentlich publiciren zu lassen. Wie dann über Dieselbe sürohin steif und vest gehalten, und diejenige, so dawider handeln, auf beschehene Anzeige, mit der darinnen gesetzten Strafe ohnfehlbar angesehen werden sollen. Wobey wir jedoch, nach Befinden der Zeit-Umstände, diese unsere nachgesetzte Hut-Ordnung von Obrigkeitlichen Amts wegen zu mindern oder zu vermehren, oder auch gar zu ändern, uns ausdrücklich hiermit vorbehalten haben wollen.

Decretum in Senatu  
den 13. Junii, 1770.

In-

## Index Titulorum.

- I. Von der Vieh-Weide des Ober-Hirten.
- II. Von der Hut und Weide des Zug-Viehes.
- III. Von der hiesigen Schaf-Trift.
- IV. Von dem Weid-Gang des Mayn-Hirten-Viehes.
- V. Von dem Trieb für die Schweine und das Geiß-Vieh.
- VI. Von der Gans-Hut.
- VII. Von der Metzger Hammel-Vieh.
- VIII. Von gemeinen Gras-Plätzen.
- IX. Von des Wasenmeisters Pferd.
- X. Von einigen Verboten wegen des Bleich-Rasens, der gesetzten wilden Stämme, der Weiden-Werren und Ufern am Mayn, Seen und Bächen.

### Tit. I.

## Von der Vieh-Weide des Ober-Hirten.



Er Ober-Hirt darf mit seiner Heerde gehörten Viehes betreiben

1. Die Breite Wiese.
2. Das Geheeg, wenn es hutbar ist.
3. Den Zeller- und Dittelbrüner-Grund, wenn das Feld dortheraus Stupfen hat, oder brach liegt.
4. Die unbeholzte Hard.
5. Die beholzte Hard, wenn sie, auf Erkenntnis unsers Forst-Amts, für hutbar erachtet wird, und den jungen Schlägen kein Schaden geschehen kan.

6. An der Wehren den Rasen über dem Stangenbrunn gegen Niederwehren zu.
7. Die Stupfel nach der Erde nebst dem Zug-Vieh, drey Tage vor dem Schaf-Vieh.
8. Die Wiesen über der Wehren nach Michaelis und eingebrachtem Heu und Brommet.
9. Die sämtliche Wiesen über dem Mann drey Tage nach Burckhardi, so lange bis es zuwintert, jedoch auf Burckhardi mit dem Mann-Hirten in die Linau.

## Tit. II.

## Von der Hut und Weide des Zug-Viehes.

## S. 1.

**U**as Zug-Vieh darf

1. Von dem Anfang des Frühlings bis nach Michaelis auf das heurige Jahr 1770. in den Zeller-Grund bis an die Jägers-Wiese, und auf das Jahr 1771. in den Dittelbrünner-Grund, jedoch mit dem Unterschied Wechselfeils getrieben werden, daß, woferne auch auf beyden Seiten dieser beeden Gründe das Feld besäet ist; dennoch dem Zug-Vieh die Hut, ohne Zufügung eines Schadens, darinnen frey und offen stehen solle.
2. Auf den breiten Platz am Hochfeld bis die Stupfeln angehen.
3. In die Zell-Bäume, wenn die Gegend brach liegt.
4. Auf die Stupfel nebst dem Ober-Hirten.

5. In

5. In den Rasen an der Wehren von dem steinernen Brücklein bis an die Bau-Wiesen.
6. In die Rangen von den Spital-Seen, jedoch nicht an die Ufer derselben, bis an das steinerne Brücklein am Niederwehrner Pfad.
7. In die Ellern oder Wendstatt zwischen den umzaunten Baumgärten nächst dem Hochfeld.
8. Auf die vier Land-Strassen, jedoch den Rängen, Zäunen und Gräben ohne den geringsten Schaden, daher solche bey nassem Wetter bey Strafe eines Guldens zu meiden sind.
9. In die Hochfelds-Strass bis an das Holz und den Schlag-Baum, wo der Hack anfängt, und zwar bey trockenem Wetter.
10. Auf die Wiesen oberhalb der Werre über dem Mann nach Burckhardi, bis es zuwintert.

## S. 2.

Dahingegen sind mit dem Zug-Viehe zu betreiben, bey Drey Gulden Strafe verboten

1. Die Land-Wehren ohne Unterschied, wenn sie nicht in der Brach liegen.
2. Die Stadt-Gräben.
3. Der Strich vom Stangen-Brunn an unter der Galgenleite bis zu dem steinernen Brücklein gegen die Kuh-Ruh und den Hohlweg.
4. Die sämtliche Bleich-Rasen vor dem Spital-Brücken- und Mühl-Thor.
5. Die Fuhrwege und Fuß-Pfade, so durch die Weinberge ziehen.

6. Alle

6. Alle enge Raine und grasigte Wege an den Mayn-  
Gärten, Baumfeldern und am Bach.
7. Die Wiesen über der Wehren, so der Ober-Hirt  
allein zu betreiben hat.

## §. 3.

Wobey insonderheit denjenigen, so Zug-Vieh hal-  
ten, solches Sonntags vor der Kinder-Lehr auf die Wei-  
de hinaus zu treiben, nicht nur gänzlich untersagt, son-  
dern auch hiemit befohlen wird, Abends allemal eine  
Stunde vor Nachts ihr Vieh einzutreiben: Danebst die  
Acker-Leute sowohl, als andere Bürger, welche Geschirr  
halten, wohlmeynend anerinnert werden, in Ansehung  
der ihnen vergönnten Weide, zu den künftigen von ihnen  
erfordert werdenden nöthigen Frohn-Fuhren sich jedes-  
mal willig und bereit finden zu lassen.

## Tit. III.

## Von der Schaf-Eriss.

## §. 1.

Dem Schäfer ist erlaubt

1. In den Zeller-Grund, so weit solcher ausserhalb der  
Jägers-Wiese sich gegen Zell erstreckt, und zwar  
das ganze Jahr hindurch, zu treiben, jedoch daß  
den anstossenden Aekern, Saamen und Früchten  
kein Schade geschehe.
2. In den Dittelbrunner-Grund auf das Jahr 1770.  
und

und auf das Jahr 1771. in den Zeller-Grund von  
der Jägers-Wiese bis an die Land-Wehren,  
ausserhalb der breiten Wiese, jedoch in beede Grün-  
de Wechselfweis und also, daß den anstossenden  
Feldern, wenn sie besamt sind, kein Schade ge-  
schehe. Sodann mag er den ganzen Winter durch  
bis Petri, so lang noch kein Gras hervor kommt,  
daselbst sein Vieh weiden.

3. Durch das Geheeg, jedoch ohne allen Schaden  
des daselbst mit Eichen und andern Holz-Sa-  
men besäeten Platzes und jungen Anflugs, bis  
der Schlag selbst von Forst-Amts wegen für hutz-  
bar erachtet wird.

## §. 2.

Hierbey ist anzumerken,

1. Daß dem Ober-Hirten, es mag das Zug-Vieh  
oder der Schäfer den Zeller-Grund innerhalb  
der Jägers-Wiese zu betreiben haben, dennoch  
erlaubt sey, von dem Ruhe-Platz von dem Ge-  
heeg an durch den Zeller-Grund, wo er jederzeit  
den Durchtrieb gehabt, auf die Hard mit seiner  
Heerde zu treiben.
2. Daß er mit und nebst dem Schwein-Hirten auch  
der Metzger Hammel-Vieh die Brach, nicht a-  
ber die Baumfelder, betreiben darf.

## §. 3.

Ganz allein aber hat der Schäfer zu betreiben:

1. Die Rasen vom Lager herein bis auf den alten  
Steinbruch.

2. Den Rasen an der Wehren oberhalb des Stangen-Brunns, bis an die steinerne Wehren-Brücke.
3. Die lichte Hard von Michaelis an, wenn der Ober-Hirt in die Stupfel treibt, und von da herein bis zu den Gärten gegen die Stadt zu.
4. Die Felder am Hard-Graben ausserhalb des Bachs von Michaelis bis Petri.
5. Die Stupfel nach der Ernde, wenn das Horn-Vieh drey Tage vorher allda geweidet hat.
6. Die Wiesen über dem Mayn nach Martini alten Calenders, wenn nemlich kein weiches und nasses, sondern hart und gefrorenes Wetter ist, und der gemeine Küh-Hirt nicht mehr dahin treibet, allwo er den Winter durch, so lang er will, verbleiben, und seinen Pferg nach eigenem Befallen aufschlagen kan.
7. Den breiten Platz am Hochfeld.
8. Die Zeil-Bäume, wenn es dorthierum brach ist.
9. Die Rangen vom Spital-See an bis zu dem steinernen Brücklein am Niederwehrner Pfad.
10. Die beholzte Hard, wenn sie hutbar ist, und der Ober-gemeine Hirt dahin treibt.
11. Die Stein-Grube mit und nebst den Metzger- und Schwein-Hirten.

## S. 4.

Singegen sind dem Schäfer nicht allein diejenige Orte, so dem Zug-Viehe Tit. II. S. 2. verboten; sondern er hat auch die Weinberge im Winter mit seinem Vieh bey Strafe Dreyer Gulden zu vermeiden, ist auch schuls

schuldig und gehalten, wenn der Pferg nicht aufgeschlagen ist, alle Tage eine Stunde vor Nachts einzutreiben.

## Tit. IV.

## Von dem Weid-Gang des Mayn-Hirten-Viehes.

**D**er Mayn-Hirt hat das unter seiner Heerde stehende gehörnte Vieh zu treiben

1. In den Bleich-Rasen aussen vor dem Brücken-Thor, wobey er aber die Schanzen, daß sie nicht von dem Vieh vertretten, auch die jungen Bäume nicht verderbt und ruiniert werden, wohl in Acht zu nehmen hat.
2. In das Böcklein.
3. Auf den Platz unterhalb der Werr-Wiesen.
4. Um die Pflanz herum.
5. Auf die gemeine Hut über dem Mayn.
6. Nach Pfingsten in das Hospital-Holz, auf vorherige Anweisung des Hospitals, nur auf solchen Orten, wo es hutbar ist.
7. Nach Michaelis oben in die Wiesen, und auf Burckhardi in die Linau, sodann und zwar drey Tage eher, als der obere Küh-Hirt, in sämtliche über dem Mayn gelegene Wiesen, so lange das Vieh Wetters halber daselbst bleiben kan.

## Tit V.

Von dem Trieb für die Schweine und das  
Weis-Bieh.

**E**r Schwein-Hirt wird mit seinem Bieh angewiesen

1. Auf das Brachfeld.
2. In die Stein-Gruben.
3. Auf den Rasen hinter die Kuh- und Kuh zwischen den zwey steinernen Brücklein, wenn die angrenzende Güter nicht besaamt sind.
4. Auf die Stupfel, wenn das Horn- und Zug-Bieh drey Tage vorher dahin gehütet hat.

## Tit. VI.

## Von der Gänz-Hut.

**J**e Gänz-Hirtin hat ihren Trieb

1. Auf die kleine breite Wiese, hinter den Gärten und dem Bach am breiten Weg.
2. Ueber dem Bach auf den Rasen bey dem Linden-Brunnleins-Graben.
3. Auf den Rasen oberhalb des Spital-Sees und selbige Segend.
4. Auf die Stupfel drey Tag nach dem Horn- und Zug-Bieh.

## Tit. VII.

## Tit. VII.

## Von der Metzger Hammel-Bieh.

## S. 1.

**J**e allhiefige Metzgere dürfen durch ihre Hirten vor Johannis Baptista Tag keine Hammel und Schafse; zur erlaubten Zeit aber, vermög ihrer Artickel nicht mehr, als was sie zum Schlachten nöthig haben, auf zwey Heerden austreiben, welches Bieh im hiesigen Fluhr zu weiden, weiter nicht erlaubt ist, als:

1. Auf der Brach.
2. In der Stein-Grube.
3. Auf den Stupfeln, wenn der Schwein-Hirt dahin darf, nemlich drey Tage nach dem Horn- und Zug-Bieh.

## S. 2.

Würde aber der Metzgere Hammel- und Schaf-Bieh in den oben Tit. II. S. 2. bey dem Zug-Bieh verbottenen Orten auf der Weide betreten, auch solches alle Tage eine Stunde vor Nachts nicht eingetrieben werden; So solle auf jedesmalige Anzeige die darauf gesetzte Strafe von Drey Gulden unnachlässig behauptet werden.

## Tit VIII.

## Von gemeinen Gras-Plätzen.

**J**e gemeinen Gras-Plätze sind;

B 3

I. Die

1. Die Stadt: Gräben auf Pfingsten.
2. Die Bleich: Räsen aussen vor den Stadt: Thoren.
3. Alle Land: Wehren, wenn sie nicht in dem Brach: Fluhr liegen, zumalen diejenige, so aussenhalb der breiten Wiese gegen das Seheeg zu liegen.
4. Die Raine, Fuhrwege und Fußpfade durch die Weinberge, Gärten am Mayn und Baumfelder, wenn kein Obst darauf ist.
5. Die Rangen und Plätze an den Bächen.
6. Die Gegend unter der Salgenleite aussen von dem Stangen: Brunn herein bis an das bey dem Anfang der Kührub gelegene steinerne Brücklein.

## Tit. IX.

## Von des Wasenmeisters Pferd.

**D**Es Wasenmeisters Pferd gehet auf die Weide, wo das gehörnte Vieh hingetrieben wird, hinten nach, und muß die oben bey dem Zug: Viehe verbottene Orte auch meiden. Zur Zeit einer Vieh: Seuche aber, weil solches dabey gebraucht wird, soll und darf es gar nicht auf die Weide gehen.

Tit. X.

## Tit. X.

**V**on einigen Verboten wegen des Bleich: Räsens, der gesetzten wilden Stämme, der Weiden: Berren und Ufern am Mayn, Seen und Bächen.

## §. 1.

**E**ben Fischern wird verbotten, daß sie ihre Gänse bey Strafe Dreyer Gulden weder auf den Bleich: Räsens vor dem Brücken: Thor, noch auf die Wiesen mehr fliegen lassen, als welche sie zu der gemeinen Gänse: Herde treiben sollen.

## §. 2.

Die Hirten, Schäfer und Weid: Jungen sollen weder vor sich aus Muthwillen, noch aus Unachtsamkeit, mit ihrem Vieh die gesetzten wilden Stämme bey Strafe Eines Guldens verderben oder abhüten.

## §. 3.

Eben dieselbe sollen den Weiden: Berren und Ufern an dem Mayn, den Seen und Bächen, durch das Vieh keinen Schaden thun lassen.

**D**amit nun dieser vorstehenden Verordnung in allen desto eiferiger nachgelebet und nicht darwider gehandelt, sondern die Uebertretere bestrafet, und, wo keine besondere Strafe angemerket ist, dennoch



noch von jedem Uebertretungs-Fall Ein und nach Befinden mehr Gulden, mit Erzezung des zugesetzten Schadens, behauptet werden möge; So soll ein jeder, welcher dergleichen Hut- Frevel dem zeitlichen Herrn Unter- Bürgermeister anzeigen, von der eingehenden Strafe den dritten Theil bekommen, und dessen Name, wenn er nicht zur Aufsicht besonders verpflichtet ist, so viel nur immer möglich, verschwiegen bleiben: Derjenige aber, welcher dergleichen Vergehen sieht und weiß, solches jedoch verschweigt und gehörigen Orts nicht anbringt, oder sich wohl gar mit dem Uebertreter abfindet, solle mit dem Thäter in gleicher Strafe stehen. Wie Wir dann daher zu männiglicher Nachricht diese Hut-Ordnung zum offnen Druck gebracht und unser größeres gemeiner Stadt Insigel hierunten beydrucken lassen. So geschehen Reichs Stadt Schweinfurth den 13.<sup>ten</sup> Junii 1770.

